

Version Statutenrevision

FORTSCHRITTLICHE BÜRGERPARTEI

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1

Name und Rechtsform

1. Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) besteht als politische Organisation im Fürstentum Liechtenstein.
2. Die FBP ist ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Vaduz und besitzt die Rechtsfähigkeit gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 2

Zweck und Grundsätze

1. Die FBP gestaltet das öffentliche Leben auf Grundlage der christlichen Weltanschauung sowie eines freiheitlichen, liberalen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates. Sie wahrt die dualistische Staatsform des Fürstentums Liechtenstein, durch welche Fürst und Volk gemeinsam Träger der Staatsgewalt sind, und handelt zum Wohle des ganzen Volkes.
2. Die FBP
 - a) richtet ihre Arbeit nach den in der Verfassung verankerten Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns sowie nach ihren Leitlinien und ihren Programmen aus;
 - b) spricht alle gesellschaftlichen und sozialen Gruppen an;
 - c) setzt sich für die Gleichberechtigung aller ein und strebt zu diesem Zwecke in allen von ihr zu besetzenden Funktionen und Mandaten einen ausgewogenen Anteil der Geschlechter an.
3. Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen innerhalb dieser Statuten gelten geschlechtsneutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

1. Mitglieder der FBP können alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ab

vollendetem 16. Lebensjahr werden, die keiner anderen politischen Partei angehören.

2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Abgabe des unterzeichneten Antragformulars inklusive Datenschutzbestimmungen beim Parteisekretariat. Das Parteipräsidium hat den Antrag zu genehmigen.
3. Nur Mitglieder können für die FBP kandidieren oder ein von der FBP zu vergebendes politisches Mandat übernehmen. Zur Ausübung vereinsorganisatorischer Funktionen kann das Präsidium Personen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit als Mitglieder aufnehmen, wobei der zivilrechtliche Wohnsitz in Liechtenstein als Bedingung gilt.
4. Mit der Mitgliedschaft werden auch die Parteistatuten akzeptiert.
5. Um die Mitglieder rasch über politische Angelegenheiten sowie Aktivitäten der Partei informieren zu können, führt die FBP eine zentrale Mitgliederdatenbank. Ortsgruppen stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung und informieren die Partei, wenn Anpassungen notwendig sind. Die Partei ist berechtigt, die Daten zwecks Informationen an alle Mitglieder zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen zu verwenden. Ortsgruppen haben nur Zugriff auf ihre gemeindespezifischen Mitgliederdaten. Personenbezogene Daten werden insbesondere nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung sowie der Datenschutzerklärung der FBP verarbeitet.
6. Mitglieder, die sich durch ihr Wirken für die Partei verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums vom Parteitag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können in unterschiedlicher Form in der Partei mitwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Mitglieder treten aktiv für die Politik der FBP ein und können Informations-, Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebote der Partei nutzen.
2. Mitglieder können ihre Anliegen im Rahmen dieser Statuten in die Partei einbringen.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit schriftlicher Austrittserklärung an das Parteisekretariat; die Austrittserklärung per E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis;
 - b) zum Zeitpunkt des Eintritts in eine andere Partei oder ihr angeschlossene oder nahestehende Organisationen;
 - c) durch Ausschluss (vgl. Abs. 2);
 - d) durch Tod.
2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen das Statut verstösst, wissentlich die Parteiinteressen verletzt oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, kann durch das Präsidium aus der FBP ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Entscheid über den Ausschluss kann die betroffene Person binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde an die Delegiertenversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

III. PARTEIORGANISATION

Art. 6 Parteiorgane

1. Die Organe der FBP auf Landesebene sind:
- a) Der Parteitag (Mitgliederversammlung);
 - b) die Delegiertenversammlung;
 - c) das Präsidium;
 - d) die Ortsgruppenkonferenz;
 - e) der Parteibeirat;
 - f) die Revisionsstelle.

A) LANDESEBENE

Art. 7 Parteitag (Mitgliederversammlung)

1. Der Parteitag (Mitgliederversammlung) setzt sich aus den Mitgliedern der FBP zusammen.
2. Die Aufgaben des Parteitags (Mitgliederversammlung) sind insbesondere:
- a) Festlegung der Richtlinien der Politik der FBP;
 - b) Genehmigung des Partei- und Wahlprogrammes;
 - c) Wahl der Präsidiumsmitglieder, welche nicht von Amtes wegen dem Präsidium angehören;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - g) Nomination der Kandidaten für Landtag und Regierung;
 - h) Einführung und Bestimmung der Höhe eines Mitgliederbeitrags;

- i) Statutenänderung;
 - j) Wahl der Revisionsstelle;
 - k) Auflösung der Partei.
3. Dem Parteitag (Mitgliederversammlung) kommt die Zuständigkeit weiterer Aufgaben zu, sofern dieser nicht ausdrücklich die Delegiertenversammlung damit beauftragt hat.
 4. Der Parteitag (Mitgliederversammlung) findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Parteitage (Mitgliederversammlungen) sind nach Bedarf durch das Präsidium oder über Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einzuberufen.
 5. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Parteitag (Mitgliederversammlung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringlichen Fällen kann diese Frist durch das Präsidium verkürzt werden.
 6. Anträge an den Parteitag (Mitgliederversammlung) müssen bis spätestens sieben Tage vor Beginn beim Parteisekretariat schriftlich eingebracht werden. Fristgerecht eingelangte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Antragsberechtigt sind:
 - a) das Präsidium (ohne Fristbindung);
 - b) die Delegiertenversammlung;
 - c) die Ortsgruppenvorstände von mindestens zwei Ortsgruppen;
 - d) 30 stimmberechtigte Mitglieder der FBP haben das Recht, vor Eröffnung des Parteitags (Mitgliederversammlung) zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung ist vor Eintritt in die vorgesehene Tagesordnung abzustimmen.
 7. Der Parteitag (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.
 8. Über die Beschlüsse des Parteitags (Mitgliederversammlung) ist ein Protokoll zu führen.
 9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einer Abstimmung über Statutenänderungen oder über die Auflösung der Partei bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
 10. Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handerheben oder Hochhalten der Stimmkarte, es sei denn, dass von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen können auch über digitale Abstimmungsprogramme abgewickelt werden.
 11. Wahlen und Nominationen erfolgen jeweils in geheimer Form.

12. Das Präsidium kann bestimmen, dass ein Parteitag (Mitgliederversammlung) einschliesslich Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird (vollständig virtuelle Versammlung).
13. Das Präsidium kann anstelle oder zusätzlich zu einer Versammlung gemäss Ziff. 4 eine schriftliche Wahl oder Abstimmung anordnen. Diese kann auf dem Postweg oder mittels elektronischer Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder über eine geeignete elektronische Abstimmungsplattform) durchgeführt werden.

Art. 8

Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung bedingt eine FBP-Mitgliedschaft. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den amtierenden FBP-Landtagsabgeordneten und deren Stellvertretern;
 - c) den amtierenden FBP-Regierungsmitgliedern und deren Stellvertretern;
 - d) den amtierenden FBP-Vorstehern und FBP-Vizevorstehern sowie dem amtierenden FBP-Bürgermeister und FBP-Vizebürgermeister;
 - e) den Sprechern der amtierenden FBP-Gemeinderatsfraktionen;
 - f) den amtierenden Ortsgruppenvorsitzenden;
 - g) den Delegierten der Ortsgruppen;
 - h) den amtierenden Vorstandsmitgliedern der Sektionen und des FBP-Beirats;
 - i) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern;
 - j) den ehemaligen FBP-Landtagspräsidenten und FBP-Landtags-Vizepräsidenten, den ehemaligen amtierenden FBP-Regierungsmitgliedern, den ehemaligen FBP-Gemeindevorstehern, den ehemaligen FBP-Bürgermeistern und den ehemaligen FBP-Parteipräsidenten.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen von grosser Tragweite vorbehaltlich der Zuständigkeit des Parteitags (Mitgliederversammlung);
 - b) Beschlussfassung über die Einleitung von Referenden sowie Verfassungs- und Volksinitiativen auf Landesebene;
 - c) Festlegung von Abstimmungsparolen im Vorfeld von Volksabstimmungen auf Landesebene;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts zuhanden des Parteitags (Mitgliederversammlung);
 - e) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung zuhanden des Parteitags (Mitgliederversammlung);
 - f) Entscheid über Verlängerung der Amtsdauer im Einzelfall;
 - g) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus der Partei.

3. Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Präsidium einberufen. Zehn Mitglieder der Delegiertenversammlung können gemeinsam vom Präsidium die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Die Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist mindestens sieben Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringlichen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.
5. Das Präsidium kann bestimmen, dass eine Delegiertenversammlung einschliesslich Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird (vollständig virtuelle Delegiertenversammlung).
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
7. Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handerheben oder Hochhalten der Stimmkarte, es sei denn, dass von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen können auch über digitale Abstimmungsprogramme abgewickelt werden.
8. Wahlen, Nominationen sowie die Festlegung von Abstimmungsparolen erfolgen jeweils in geheimer Form.
9. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.
10. Austritte aus der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - a) der Präsident;
 - b) zwei oder drei Vizepräsidenten;
 - c) bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer.
2. Mitglieder des Präsidiums von Amtes wegen sind:
 - a) der FBP-Landtagspräsident oder -vizepräsident
 - b) der Sprecher der FBP-Landtagsfraktion;
 - c) die amtierenden FBP-Regierungsmitglieder;
 - d) der Vorsitzende der Ortsgruppenkonferenz

- e) die Vorsitzenden oder je ein Vertreter der Sektionen. Die Vertreter müssen Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Sektion sein.
3. Mit den Personen aus 1. a) und b) sollen beide Wahlkreise (Oberland und Unterland) abgedeckt sein.
 4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil. Er berichtet in erster Linie über exekutive Themen und führt das Protokoll.
 5. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Exekutive Leitung der Partei im Rahmen der vom Parteitag (Mitgliederversammlung) festgelegten Richtlinien;
 - b) Vertretung der Partei nach aussen;
 - c) Beauftragung der Buchführung, Erstellung eines Budgets und Sicherstellung der Parteifinanzen sowie Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Anordnung von Massnahmen äusserster Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Parteiorgane fallen;
 - e) Bestellung, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter des Parteisekretariates;
 - f) Durchführung der Beschlüsse des Parteitags (Mitgliederversammlung) und der Delegiertenversammlung;
 - g) die Behandlung von langfristigen strategischen, sach- oder personalpolitischen Fragen;
 - h) die Erarbeitung sachlicher Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen sowie politischer Empfehlungen und Richtlinien zuhanden anderer Parteiorgane;
 - i) die Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung, zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - j) Vorschlag von Kandidaten für Mandate in Landesinstituten und Kommissionen;
 - k) Die Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie Festlegung von deren Aufgaben;
 - l) Durchführung von Seminaren und Workshops;
 - m) die Festlegung von Informations- und Kommunikationsstrategien;
 - n) die sachliche Vorbereitung des Parteitags (Mitgliederversammlung) und der Sitzungen der Delegiertenversammlung;
 - o) Aufnahme von Parteimitgliedern durch Bestätigung von Mitgliedsanträgen sowie die Verleihung von Mitgliedschaften von Ausländern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein;
 - p) Antrag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern zuhanden des Parteitags (Mitgliederversammlung);
 - q) Berufung von Mitgliedern, welchen besondere Verdienste für die FBP zuerkannt werden, in den Parteibeirat;
 - r) Ausschluss von Parteimitgliedern.
 6. Das Präsidium kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristig einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Der Ausschuss wird vom Präsidium mit einem konkreten Auftrag und

festgelegten Kompetenzen ausgestattet. Über Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, welches dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

7. Das Präsidium kann ohne Fristsetzung und ohne Angabe einer Tagesordnung von jedem Mitglied desselben einberufen werden.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn nicht anders vorgesehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen.
9. Der Präsident vertritt die Partei nach aussen als Sprecher im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Linie; rechtsverbindliche Erklärungen werden nach Massgabe der Zeichnungsberechtigung abgegeben.

Art. 10

Ortsgruppenkonferenz

1. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppenkonferenz bedingt eine FBP-Mitgliedschaft. Mitglieder der Ortsgruppenkonferenz sind:
 - a) die Ortsgruppenvorsitzenden;
 - b) der Präsident;
 - c) die Vizepräsidenten;
 - d) der Geschäftsführer.
2. Die Ortsgruppenkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der politischen Arbeit auf Landes- und Gemeindeebene;
 - b) Sicherstellung des Informations- und Kommunikationsflusses zwischen den Parteiorganen auf Landesebene und den Ortsgruppenvorständen;
 - c) Wahl des Vorsitzenden der Ortsgruppenkonferenz aus dem Kreis der Vorsitzenden der Ortsgruppen, welcher zugleich als Vertreter im Parteipräsidium fungiert;
 - d) Koordination und Organisation von Gemeindewahlen.
3. Die Ortsgruppenkonferenz tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Der Vorsitzende der Ortsgruppenkonferenz lädt die Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz.
4. Die Ortsgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Ortsgruppenvorsitzenden anwesend sind; eine stimmberechtigte Vertretung ist zulässig, wobei diese dem jeweiligen Ortsgruppenvorstand angehören muss. Die Teilnahme kann physisch oder mittels elektronischer Echtzeit-Kommunikation erfolgen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das

relative Mehr. Personenwahlen erfolgen jeweils in geheimer Form. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6. Über Beschlüsse der Ortsgruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Geschäftsführer und Parteisekretariat

1. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt unterstellt und dem Präsidium verantwortlich.
2. Der Tätigkeitsbereich sowie die besonderen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden vom Präsidium festgelegt, soweit sie in diesem Statut oder dem Dienstvertrag/Pflichtenheft nicht geregelt sind.
3. Die FBP unterhält ein Parteisekretariat als zentrale Geschäftsstelle. Es wird vom Geschäftsführer geleitet.

Art. 12

Revisionsstelle

1. Der Parteitag (Mitgliederversammlung) wählt eine unabhängige Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine anerkannte Revisionsstelle prüft die vom Präsidium verabschiedete Jahresrechnung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten sowie den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle dem Parteitag (Mitgliederversammlung) sowie der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.
4. Die Revisionsstelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und hat das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu nehmen.
5. Die Revisionen der Ortsgruppen können durch eine natürliche Person erledigt werden, die jedoch FBP-Mitglied und Mitglied der jeweiligen Ortsgruppe sein muss. Wiederwahl ist zulässig.

B) GEMEINDEEBENE

Art. 13

Ortsgruppen

1. Die FBP gliedert sich in Ortsgruppen. In jeder Gemeinde des Landes besteht eine Ortsgruppe, die alle in der entsprechenden Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP umfasst.
2. Die Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Ortsgruppenversammlung;
 - b) der Ortsgruppenvorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
3. Die Ortsgruppen sind Unterorganisationen der FBP auf Gemeindeebene. Sie geben sich bei Bedarf ein Organisationsreglement, das vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art. 14

Ortsgruppenversammlung

1. Der Ortsgruppenversammlung gehören die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP an.
2. Aufgaben der Ortsgruppenversammlung sind:
 - a) Wahl des Ortsgruppenvorstandes für eine Mandatsdauer von zwei Jahren;
 - b) Behandlung der politischen und organisatorischen Fragen auf Gemeindeebene;
 - c) Nomination der Kandidaten für Wahlen auf Gemeindeebene;
 - d) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtagswahlen zuhanden des Präsidiums;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl der Revisionsstelle.
3. Die Ortsgruppenversammlung wird vom Ortsgruppenvorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Ortsgruppenvorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Der Ortsgruppenvorstand kann bestimmen, dass eine Ortsgruppenversammlung einschliesslich Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird (vollständig virtuelle Ortsgruppenversammlung).
4. Die Ortsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Ortsgruppenversammlung ist mindestens sieben Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringlichen Fällen können diese Fristen vom Ortsgruppenvorstand verkürzt werden.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn nicht anders vorgesehen, mit der

absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Ortsgruppenvorsitzende den Stichentscheid.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen normalerweise durch Handerheben oder Hochhalten der Stimmkarte, es sei denn, dass von fünf Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen können auch über digitale Abstimmungsprogramme abgewickelt werden.
7. Die Ortsgruppenversammlung ist berechtigt, Abstimmungsparen für Volksabstimmungen auf jeweiliger Gemeindeebene zu fällen. Die Festlegung von Abstimmungsparen erfolgt jeweils in geheimer Form.
8. Über Beschlüsse der Ortsgruppenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.
9. Die von der Ortsgruppenversammlung genehmigte Jahresrechnung und der genehmigte Revisionsbericht sind im Original der FBP-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Art. 15

Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortsgruppenvorsitzenden oder den Co-Ortsgruppenvorsitzenden;
 - b) dem FBP-Vorsteher und/oder dem FBP-Vizevorsteher sowie dem FBP-Bürgermeister und/oder dem FBP-Vizebürgermeister;
 - c) den Mitgliedern der FBP-Gemeinderatsfraktion;
 - d) dem Kassier;
 - e) den amtierenden FBP-Landtagsabgeordneten und deren Stellvertretern; den amtierenden FBP-Regierungsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie den Präsidiumsmitgliedern mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde;
 - f) einem Verantwortlichen für Kommunikation und Social Media;
 - g) bis zu fünf Beisitzern.

Im Ortsgruppenvorstand ist die Ausübung von Doppelmandaten zulässig.

2. Der Ortsgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung/Durchführung von Ortsgruppenversammlungen;
 - b) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
 - c) Suchen von Kandidaten für Gemeindewahlen zuhanden der Ortsgruppenversammlung;
 - d) Suchen von Kandidaten für andere Gremien der Gemeinde;
 - e) Mithilfe bei der Suche von Landtagskandidaten, in Abstimmung mit dem Präsidium oder dem zuständigen Wahlausschuss;
 - f) Ausführung von Geschäften im Auftrag des Präsidiums oder der

- Ortsgruppenkonferenz;
- g) Mitarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung von Massnahmen der Landespartei;
 - h) Erstellen von Tätigkeitsberichten zuhanden der Ortsgruppenversammlung;
 - i) Förderung des Parteilebens in der Gemeinde;
 - j) Benennung von Delegierten der Ortsgruppe für die Delegiertenversammlung, soweit diese nicht von Amtes wegen der Delegiertenversammlung angehören. Die Anzahl der zu benennenden Delegierten beträgt höchstens die Hälfte der nach Art. 38 Gemeindegesetz zulässigen Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderats der jeweiligen Gemeinde, einschliesslich des Gemeindevorstehers. Massgeblich ist die jeweils höhere der in Art. 38 Abs. 1 lit. a bis c Gemeindegesetz vorgesehenen Zahlen zuzüglich des Gemeindevorstehers bzw. Bürgermeisters. Ergibt die Berechnung eine ungerade Zahl, ist auf die nächsttiefere gerade Zahl abzurunden. Die Delegierten müssen Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe sein. Die Benennung ist dem Parteisekretariat schriftlich mitzuteilen und jeweils nach Landtags- und Gemeindewahlen zu bestätigen oder neu vorzunehmen.
 - k) Führung der Buchhaltung und jährliche Mitteilung an die Revisionsstelle.
3. Der Ortsgruppenvorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristiger einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Der Ausschuss wird vom Ortsgruppenvorstand mit einem konkreten Auftrag und festgelegten Kompetenzen ausgestattet. Über Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, welches dem Ortsgruppenvorstand zur Kenntnis gebracht wird.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Ortsgruppenvorsitzende den Stichentscheid.
5. Über Beschlüsse des Ortsgruppenvorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

Parteibeirat

1. Der Parteibeirat dient als beratendes Gremium der Parteigremien. Er bündelt die Erfahrung und das Wissen verdienter Persönlichkeiten, insbesondere ehemaliger Amtsträger sowie langjähriger Mitglieder und stellt diese Ressourcen den Parteigremien auf Landes- wie Gemeindeebene für strategische und inhaltliche Fragestellungen zur Verfügung.
2. Mitgliedschaft im Parteibeirat bedingt eine FBP-Mitgliedschaft. Dem Parteibeirat gehören an:
- a) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der FBP;
 - b) ehemalige Mitglieder des Präsidiums, ehemalige FBP-Landtagsabgeordnete und deren Stellvertreter, ehemalige FBP-Regierungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie ehemalige FBP-Gemeindevorsteher und ehemalige

- FBP-Bürgermeister;
- c) weitere Mitglieder, die vom Präsidium aufgrund besonderer Verdienste berufen werden.
3. Der Parteibeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und anderer Parteiorgane in grundsätzlichen politischen, strategischen oder gesellschaftlichen Fragen;
 - b) Formulierung von Empfehlungen zuhanden der Parteiorgane;
 - c) Pflege des Austauschs zwischen aktiven und ehemaligen Verantwortungsträgern;
 - d) Förderung der Werte und Grundhaltungen der FBP sowie Stärkung des Zusammenhalts innerhalb der Partei.
4. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich der Beirat selbst. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von zehn Prozent der Beiratsmitglieder einberufen werden.
5. An den Sitzungen des Parteibeirates können die aktuellen Mitglieder des FBP-Präsidiums, die amtierenden Mitglieder der FBP-Landtagsfraktion und ihre Stellvertreter sowie die amtierenden FBP-Regierungsmitglieder und ihre Stellvertreter teilnehmen.

Austritte aus dem Parteibeirat sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

IV. ARBEITSGRUPPEN UND WAHLAUSSCHUSS

Art. 17 Arbeitsgruppen

1. Vom Präsidium werden nach Bedarf für grössere zusammenhängende Sach- oder Interessenbereiche auf Zeit Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese dienen der Information, der Diskussion und Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen sowie der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Handlungsvorschlägen.
2. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen setzt keine FBP-Mitgliedschaft voraus. Arbeitsgruppenmitglieder dürfen keiner anderen politischen Partei Liechtensteins angehören. Ausländische Staatsangehörige dürfen nur Einsitz in die Arbeitsgruppe nehmen, wenn sie den zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein innehaben.
3. Einzelheiten über die Organisation und den Umfang der Tätigkeit der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium von Fall zu Fall bestimmt und können mit Mandat und Reglement versehen werden.

Art. 18

Wahlausschuss

1. Das Präsidium setzt vor Landtagswahlen und bei Bedarf vor Wahlen auf Gemeindeebene einen Wahlausschuss ein.
2. Dem Wahlausschuss gehören der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer an. Benötigt der Wahlausschuss zusätzliches Wissen, können durch das Präsidium zusätzliche Präsidiumsmitglieder oder weitere Mitglieder bestellt werden. Die Einsitznahme im Wahlausschuss setzt eine FBP-Mitgliedschaft voraus.
3. Der Wahlausschuss macht Vorschläge zuhanden des Präsidiums, hinsichtlich Wahlkampfplanung, -strategie, -kommunikation sowie zu personellen Besetzungen, insbesondere zu Kandidaturen für Landtag und Regierung.
4. Die Landtagskandidaturen werden mit den Ortsgruppen abgestimmt, wobei der Wahlausschuss bzgl. der definitiven Vorschläge die Verantwortung innehat und diese beschliesst.
5. Nach Beschluss des Präsidiums plant und koordiniert der Wahlausschuss konkret die Umsetzung der Wahlkampfstrategie, organisiert Ressourcen, steuert Kampagnenmassnahmen und begleitet deren Durchführung bis zum Wahltag. Dazu gehören insbesondere Zeitplanerstellung, Budgetüberwachung, Aufgabenverteilung, Monitoring des Fortschritts sowie das Sicherstellen der Zusammenarbeit mit Ortsgruppen und Kandidaten.

V. SEKTIONEN

Die Sektionen in der FBP entwickeln in Absprache mit dem Präsidium eigene Aktivitäten, beteiligen sich an der politischen Diskussion und stehen dem Präsidium beratend zur Seite.

Abstimmungen und Wahlen bei Sektionsversammlungen, welcher alle Mitglieder der Sektion angehören, oder in den Vorständen der Sektionen erfolgen, wenn nicht anders vorgesehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Sektion den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen normalerweise durch Handerheben oder Hochhalten der Stimmkarte, es sei denn, dass von fünf Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Sektionen können im Rahmen von Sektionsversammlungen Abstimmungsparolen für Volksabstimmungen auf Landesebene fällen. Diese Festlegung erfolgt jeweils in geheimer Form.

Ein Verzicht auf die Zugehörigkeit ist jederzeit möglich, diese muss schriftlich dem Parteisekretariat mitgeteilt werden.

Art. 19 Frauen FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der Frauen besteht innerhalb der FBP die Sektion «Frauen FBP». Ihr gehören alle weiblichen Mitglieder der FBP an.
2. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende, welcher die Führung der «Frauen FBP» obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst, wobei im Vorstand auch FBP-Mitglieder Einsitz nehmen können, die nicht Mitglied der Sektion «Frauen FBP» sind.
3. Die Sektion «Frauen FBP» kann sich ein Organisationsreglement geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Die Vorsitzende oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gehört dem Präsidium an.

Art. 20 Senioren FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der älteren Generation besteht innerhalb der FBP die Sektion «Senioren FBP». Ihr gehören alle Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, welchem die Führung der «Senioren FBP» obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.
3. Die Sektion «Senioren FBP» kann sich ein Organisationsreglement geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Vorsitzende oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gehört dem Präsidium an.

Art. 21 Junge FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der jungen Generation besteht innerhalb der FBP die Sektion «Junge FBP». Mitglieder sind alle Mitglieder der FBP ab vollendetem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, welchem die Führung der Sektion «Junge FBP» obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.

3. Die Sektion «Junge FBP» kann sich ein Organisationsreglement geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Vorsitzende oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gehört dem Präsidium an.

Art. 22 **Wirtschaft FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der Wirtschaft besteht innerhalb der FBP die Sektion «Wirtschaft FBP». Mitgliedsberechtigt sind Mitglieder der FBP, die als Unternehmer, Führungskräfte, Selbstständige oder in führenden wirtschaftsnahen Funktionen tätig sind. Die Mitgliedschaft muss mittels schriftlicher Zustimmung bestätigt werden.
2. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, dem die Führung der Sektion «Wirtschaft FBP» obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.
3. Die Sektion «Wirtschaft FBP» kann sich ein Organisationsreglement geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Vorsitzende oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gehört dem Präsidium an.

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND FUNKTIONSDAUER

Art. 23 **Zeichnungsrecht**

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 24 **Funktionsdauer**

1. Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt zwei Jahre und sollte grundsätzlich an die Wahljahre auf Landes- und Gemeindeebene angepasst sein.
2. Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Parteiorgane für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt, so versehen die abtretenden Funktionäre bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktion weiter.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.

4. Bei Rücktritt wird die Position durch eine ordentliche Wahl für den Rest der Periode besetzt.

Art. 25

Mandatsdauerbeschränkung

1. Die von der Partei zu vergebende Mandate sind grundsätzlich in der Dauer beschränkt.
2. Über die Wiederwählbarkeit erlässt das Präsidium ein Reglement zur Amtsdauerbeschränkung, welches der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Ein Ausscheiden schliesst die Wahl in eine andere Behörde oder Institution nicht aus.
3. In begründeten Fällen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums die Mandatsdauer um maximal eine Periode verlängern.

VI. PARTEIFINANZEN

Art. 26

Grundsätze

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Landes- und Gemeindebeiträge;
 - b) Beiträge der Mandatare;
 - c) Spenden;
 - d) Mitgliederbeiträge.
2. Das Präsidium erlässt ein Spendenreglement. Dieses wird auf der Website der FBP publiziert.
3. Die Partei kann Mitgliederbeiträge erheben. Eine Einführung und die Höhe werden, auf Antrag des Präsidiums durch den Parteitag (Mitgliederversammlung) beschlossen. Mitglieder, welche den Mitglieder-Beitrag während mehr als zwei Jahren schuldig bleiben, verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht in sämtlichen FBP-Organen.
4. Das Präsidium ist zuständig für die Einhebung der Beiträge sowie für die Spendenwerbung. Der Geschäftsführer ist für das Führen der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresvoranschlages (Budget) verantwortlich. Er organisiert den

Jahresabschluss, welcher von der Mitgliederversammlung (Parteitag) zu genehmigen ist.

5. Das Führen der Buchhaltung kann an eine externe Buchhaltungsstelle delegiert werden.
6. Im Falle einer Auflösung der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung (Parteitag) über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses mit einfachem Mehr.

VIII. DATENSCHUTZ

Art. 27 Richtlinien

Die FBP verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Unterstützer, Kontaktpersonen und Dritter im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes ausschliesslich zu satzungsgemässen Zwecken. Einzelheiten (Zwecke, Kategorien, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Aufbewahrung, Rechte der Betroffenen, technische und organisatorische Massnahmen) regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Delegiertenversammlung

1. Allen Mitgliedern der FBP, die vor dem 30. April 2027 dem Landesvorstand angehört haben und gemäss Art. 8 Abs. 1 nicht bereits Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, wird mit Inkrafttreten dieser Statuten die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung verliehen.
2. Die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung erlischt:
 - a. mit schriftlicher Austrittserklärung an das Präsidium;
 - b. mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der FBP;
 - c. bei Nichterscheinen (vgl. Abs. 3).
3. Die Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung, wenn sie während 12 aufeinanderfolgenden Monaten an keiner ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung teilgenommen haben. Vorbehalten bleiben begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei Krankheit oder einer anderen erheblichen Verhinderung, über deren Vorliegen das Präsidium entscheidet. Der drohende Verlust der Mitgliedschaft ist dem betreffenden Mitglied nach Ablauf von 6 Monaten ohne Teilnahme schriftlich mitzuteilen.

4. Diese Übergangsbestimmung gilt ausschliesslich für jene Mitglieder der Delegiertenversammlung, denen die Mitgliedschaft gemäss Abs. 1 verliehen wurde.

Art. 29 **Inkrafttreten**

1. Die vorliegenden Statuten wurden vom ordentlichen Parteitag (Mitgliederversammlung) vom 11. Mai 2026 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 29. November 2023.
2. Diese Statuten treten am 1. Mai 2027 in Kraft.